

REACH

in der Praxis

Der Fachworkshop Nr. 6:

Identifizierung und angemessene Kontrolle von besonders besorgniserregenden Stoffen, Dessau, 09.07.2009

Beispielstoff PBT-1: Vorschlag für einen fiktiven Zulassungsbescheid

Für die Verwendung von PBT-1 in Polymeren wird keine Zulassung erteilt, da ausreichend geeignete und technisch einsetzbare Alternativen zur Verfügung stehen. PBT-1 wird zeitlich begrenzt für die Verwendung in der textilen Wertschöpfungskette unter folgenden Bedingungen zugelassen. Die folgenden Vorgaben beziehen sich also ausschließlich auf die textile Wertschöpfungskette.

Gegenstand der Zulassung: PBT-1 mit einer Reinheit von mindestens 97%, so wie im Antrag auf die Zulassung definiert.

Leitlinien Expositionsminderung

1. Emissionen und Exposition von PBT-1 sind so weit wie möglich zu minimieren.
2. Bei der Herstellung und Verwendung PBT-1-haltiger Zubereitungen sind die Anlagen mindestens nach Stand der Technik zu betreiben. Insbesondere sind Anlagen weitgehend zu kapseln, ist die Abluft zu erfassen und filtern und die Prozesse langfristig abwasserfrei zu betreiben. Die Prozesse sind so zu optimieren, dass PBT-1-haltige Abfälle minimiert und als gefährliche Abfälle fachgerecht entsorgt werden.

Begrenzung der Exposition

3. Bezogen auf die jährliche Einsatzmenge werden die folgenden prozentualen Emissionsobergrenzen von Anwendern PBT-1-haltiger Textilhilfsmittel nicht überschritten
 - a. Abwasser: < 0,2% der Einsatzmenge bezogen auf den Gehalt an PBT-1
 - b. Abfall: < 2% der Einsatzmenge bezogen auf den Gehalt an PBT-1
 - c. Reste in Verpackungen: < 0,01% der Einsatzmenge bezogen auf den Gehalt an PBT-1
4. Emissionen aus Erzeugnissen sind durch geeignete Maßnahmen zu prüfen (z.B. Leachingraten, Kammermessungen) und zu minimieren (z.B. Verringerung der Mobilität z.B. durch reaktive Einbindung).
5. Die Verpackungen von PBT-1 und PBT-1-haltigen Zubereitungen bzw. deren Darreichungsformen sind so zu optimieren, dass mittelfristig keine Restanhaftungen an zu entsorgenden Verpackungen verbleiben.
6. Das vom Antragsteller vorgeschlagene Emissionsminderungsziel für die Gesamtemission wird unterstützt und seine Einhaltung ist zum Zeitpunkt der Überprüfung der Zulassung nachzuweisen.

REACH

in der Praxis

Auflagen zur Emissions- und Expositionsminderung

7. Hersteller betreiben die Synthese von PBT-1 in geschlossenen Anlagen und unter streng kontrollierten Bedingungen.
8. Formulierer PBT-1-haltiger Textilhilfsmittel betreiben
 - a. Eine Abluftabsaugung und -filtration. Die Filterkuchen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen
 - b. Eine Prozess- und Abwasserreinigung. Entweder werden Wässer intern durch Kombination von Ultrafiltration und Umkehrosmose gereinigt und wieder verwendet, oder sie werden gesammelt und durch spezialisierte Firmen entsorgt
 - c. Minimierungsmaßnahmen für PBT-1-haltige Abfallströme durch geeignete Maßnahmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Proben aus der Qualitätskontrolle und Filter.
9. Anwender PBT-1-haltiger Textilhilfsmittel rüsten ihre Anlagen binnen xy Jahren auf Abwasserfreiheit von Prozessen um.

Auflagen zur Massenbilanzierung von Emissionen

10. Der Antragsteller, sowie seine direkten und indirekten Kunden entlang der Wertschöpfungskette, die PBT-1 oder PBT-1-haltige Produkte herstellen oder anwenden erstellen jährliche Massenbilanzen. Der Antragsteller sorgt dafür, dass mittels dieser Bilanzen die Reduzierung der Emissionen um xy% in xy Jahren nachgewiesen wird und die Bilanzen nach einer einheitlichen und damit vergleichbaren Methode erstellt werden.
11. Emissionen aus Erzeugnissen werden durch Messungen von repräsentativen Freisetzungsraten und Produktionsmengen jährlich separat von jedem Unternehmen bilanziert. Hierbei prüfen die Hersteller von Erzeugnissen insbesondere die Wirksamkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen, die sie für Erzeugnisse umgesetzt haben.
12. Die Massenbilanz ist auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
13. Eine Erhöhung der prozentualen Emissionswerte bezogen auf jährliche Einsatzmengen ist nicht zulässig und die Ursachen hierfür sind sofort zu untersuchen.
14. Emissionsmengen /-konzentration in Wasser, Abluft, Abfall und Gehalte in den hergestellten Produkten sind mindestens alle 2 Jahre durch Messungen zu belegen.
 - a. In der Abluft durch Nachweis von PBT-1 in Luftfiltern (geeignete Messintervalle sind festzulegen)
 - b. Im Abwasser durch Beprobung der Sedimente an der Einleitungsstelle
 - c. Im Abfall in den entsprechenden Abfallströmen

REACH

in der Praxis

Auflagen zum Immissionsmonitoring

15. Der Antragsteller stellt sicher, dass das dargelegte Konzept zur Erweiterung und Fortführung des Monitoringprogramms umgesetzt wird und bis zum Zeitpunkt der Zulassungsüberprüfung neue Informationen vorliegen zur Bestimmung der Umweltkonzentration und Klärung folgender Fragen:
 - a. Anreicherung in der Nahrungskette
 - b. Ferntransportpotenzial
16. Der Antragsteller beteiligt sich an einem Monitoringprogramm für niedriger bromierte PBT-1-Abbauprodukte und Markersubstanzen (z.B. BDE-126)

Auflagen zur Kommunikation in der Wertschöpfungskette

17. Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette eine Beschreibung der „besten Praxis“ im Umgang mit PBT-1 erhalten. Diese ist regelmäßig an den Stand der Technik anzupassen.
18. Der Antragsteller stellt sicher, dass Formulierer PBT-1-haltiger Zubereitungen diese Beschreibung zusätzlich zum Sicherheitsdatenblatt weitergeben.
19. Der Antragsteller stellt sicher, dass Hersteller von Textilien den Gehalt von PBT-1 in ihren Produkten kommunizieren. Der Gehalt von PBT-1 ist auf dem Erzeugnis selbst zu kennzeichnen. Hierbei gilt keine Mengenschwelle für das Gesamterzeugnis, sondern es sind auch einzelne Teile zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist so anzubringen, dass sie bei normaler Erzeugnisnutzung auch bei der Entsorgung am Erzeugnis vorhanden ist.
20. Der Antragsteller stellt sicher, dass Entsorger PBT-1-haltiger Zubereitungen ausreichend Informationen über die sichere Entsorgung haben. Er stellt auch sicher, dass die Entsorger darüber informiert sind, wie sie PBT-1-haltige Textilien erkennen und wie sie diese sicher zu entsorgen haben.

Auflagen zur Forschung

21. Der Antragsteller legt bis zum xyz sein Forschungskonzept vor. Dieses enthält Angaben wie er selbst und an der Industrieunternehmen sich an F&E-Vorhaben zu „emissionsfreien“ Prozessführungen (PBT-1-freie Abluft (effektive Filteranlagen, Abluftverbrennung) und PBT-1-freies Abwasser (geschlossenen Kreisläufe, geschlossene Systeme) beteiligen.